

**Satzung für die Überlassung und Benutzung
der Anlagen im Sportpark Lossetalstadion
(Stadionordnung)**

2.21

Aufgrund des § 6 und 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I 2020 S. 915), und der §§ 1 - 5a sowie 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I 2018 S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung vom 28.07.2022 folgende Satzung über die Überlassung und Benutzung der Anlagen im Sportpark Lossetalstadion beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Sportpark Lossetalstadion besteht aus folgenden Anlagen:

1. Stadionbereich mit A-Platz (Rasenspielfeld), Leichtathletikkampfbahn/-anlagen, Kleinfeldspielfeldern auf Kunststoffbelag, Umkleidehaus, Zuschauerbereichen und Tribüne
2. Umkleidehaus
3. B-Platz (Rasenspielfeld)
4. Kunstrasenplatz
5. Sportplatz für alle (früher: Jedermannsportplatz) / Bambini–Spielfeld
6. Beachvolleyballanlage
7. Tennisanlage inklusive Tennisheim
8. Vereinsheim
9. Geschäftsstelle des SV Kaufungen 07 (geplant)
10. Fest- und Ausstellungshalle.
11. Anlageninterner Bedarfsparkplatz

Die Lage der Sportanlagen kann dem Plan in der Anlage zu dieser Stadionordnung entnommen werden.

Die Sportanlagen nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 9 sowie der Haupteingang von der Straße „Am Stechkopf“ und der Nebeneingang von der Straße „Sandweg“ sind gemeindliche Anlagen und gehören zur Schließanlage der Gemeinde Kaufungen. Die dort verwendeten Schließsysteme dürfen durch Nutzer*innen der Anlage nicht ausgetauscht und/oder durch zusätzliche Vorhängeschlösser, Ketten und so weiter ergänzt werden.

Die Sportanlagen nach Nr. 5, 6, 7 und 8 sind vereinseigene Anlagen des SV Kaufungen 07 (Nr. 5, 6, 7) bzw. des SV Kaufungen 07 und der LG Kaufungen (Nr. 8). Sie sind auf gemeindlichen Grundstücken errichtet, die den betreffenden Vereinen von der Gemeinde Kaufungen in Erbpacht zur Verfügung gestellt wurden. Die weiteren Regelungen hierzu bezüglich Erbpacht, Nutzungsberechtigungen und so weiter sind in den entsprechenden Verträgen und den Beschlüssen der Gemeindevertretung festgelegt und nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung.

Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung des Sportparks.

§ 2 Nutzungsberechtigungen und Nutzungszeiten für Vereine und Schulen

- (1) Der Sportpark steht den sporttreibenden Vereinen Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Zeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind für Pflege-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch das Personal der Gemeinde Kaufungen sowie die Nutzung durch die allgemeinbildenden Kaufunger Schulen vorgesehen.
- (3) Die Entscheidung über die Nutzungsberechtigungen liegt beim Gemeindevorstand. Die sporttreibenden Vereine melden die von Ihnen geplanten Nutzungen beim Gemeindevorstand zur Genehmigung an. Genehmigungszeitraum ist dabei jeweils die Zeit vom 1. August des laufenden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres (eine Spielzeit/Saison). Änderungen der genehmigten Nutzungszeiten sind ebenfalls beim Gemeindevorstand anzumelden und bedürfen einer erneuten Zustimmung.
- (4) Die sporttreibenden Vereine sprechen sich zunächst untereinander ab und teilen die gemeinsam vereinbarten Nutzungen und Nutzungszeiten für die jeweiligen Anlagen dem Gemeindevorstand jeweils bis 15. Mai des laufenden Jahres für die kommende Spielzeit zur Genehmigung mit. Die Mitteilungen sind von den Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben. Über die Benutzung der Anlagen ist mit jedem nutzenden Verein eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- (5) Die allgemeinbildenden Kaufunger Schulen melden die von ihnen geplanten Nutzungszeiten ebenfalls zur Genehmigung beim Gemeindevorstand an. Die Vorgaben für die Vereine nach Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3 Öffnen, Schließen und Öffnungszeiten des Sportparks

- (1) Die Außenanlagen werden Montag bis Freitag um 14:00 Uhr geöffnet. Sie werden Montag bis Sonntag um 22:30 Uhr wieder geschlossen. Bis dahin sind alle Anlagen zu verlassen. Das Öffnen und Schließen der Anlagen des Sportparks organisiert und verantwortet der Gemeindevorstand mit Ausnahme von Abs. 2. Die Nutzung der Vereinsheime des SV Kaufungen 07 und der LG Kaufungen sowie des Tennisheims des SV Kaufungen 07 sind auch darüber hinaus möglich. Die Außenzugänge in den Straßen „Am Stechkopf“ und „Sandweg“ sind so gestaltet, dass man auch nach dem Schließen das Gelände noch verlassen kann. Das Öffnen dieser Zugänge und anderer Zugänge zum Gelände von außen nach 22:30 Uhr ist nicht gestattet.
- (2) An Samstagen und Sonntagen werden die Außenanlagen durch die jeweils nutzenden Sportvereine geöffnet. Dazu werden den Vereinen für die Außenanlagen entsprechende Schlüssel bzw. Transponder zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vereine erhalten Schlüssel bzw. Transponder, durch die der Zugang zum Sportpark und zum Umkleidehaus möglich ist. Über die Anzahl der zur Verfügung gestellten Schlüssel bzw. Transponder entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Vereine.

Die Anfertigung von Schlüsseln bzw. Transpondern ist den Nutzer*innen nicht gestattet. Die ausgehändigten Schlüssel bzw. Transponder sind dem Gemeindevorstand bei Vertragsende zurückzugeben.

Die Vereine haben bei der Übergabe der Transponder anzugeben, wer die Nutzer*innen (Name, Anschrift, Funktion) sind. Eine Weitergabe der Transponder an Dritte ist nicht gestattet. Die Vereinsvorsitzenden und die Nutzer*innen bestätigen dies durch Unterschrift auf einem entsprechenden Formular.

Für den Verlust der Transponder und evtl. Folgekosten haften die jeweiligen Vereine. Pro Transponder wird ein Kautionsbetrag von 10 € erhoben.

§ 4 Verkehrswege

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese in das Umkleidegebäude mitzunehmen.
- (2) Das Befahren der Anlage mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (Ausnahmen: Fahrräder mit Elektromotor, eScooter) ist nicht gestattet. Ausnahmen sind gestattet für Schwerbehinderte mit amtlichem Schwerbehindertenparkausweis und für Lieferungen zu den Vereinsanlagen, insbesondere den Vereinsheimen, durch Beauftragte aus den Vereinen sowie Übungsleiter*innen, die für bestimmte Veranstaltungen oder Trainingseinheiten Trainingsmaterial bzw. -gegenstände (z.B. Bälle, Hütchen, usw.) mitbringen und wieder mitnehmen. In den Fällen dieser Ausnahmen sind die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen im Bereich vor der Tennisanlage abzustellen (Anlageninterner Bedarfsparkplatz). Auf anderen Flächen ist das Abstellen - auch kurzzeitig - von Kraftfahrzeugen untersagt.

§ 5 Sport für alle

- (1) Die Anlage nach § 1 Nr. 4 „Sportplatz für alle“ steht neben der Nutzung durch Vereine zu bestimmten Zeiten allen Bürger*innen zum Sporttreiben zur Verfügung. Darüber hinaus stehen dafür auch die Laufbahnen, und die Kleinspielfelder für Badminton, Volleyball und Basketball im Bereich des A-Platzes (§ 1 Nr. 1) zur Verfügung. Die Speerwurfanlage und die Anlagen für Hoch-, Weit- und Stabhochsprung sowie das Rasenfeld des A-Platzes dürfen nicht genutzt werden.
- (2) Die Zeiten sind Montag und Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Dienstag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Bei schlechten Wetterverhältnissen (starker Regen, Sturm bzw. Sturmböen) können die Anlagen kurzfristig und ohne Ankündigung durch das Gemeindepersonal geschlossen werden.
- (3) Auf dem Rasenfeld des „Sportplatzes für alle“ sind durch das Personal der Gemeinde zu den angegebenen Zeiten zwei Fußballtore aufgebaut. Dieser Platz kann für sportliche Übungen aller Art sowie zum Fußballspielen genutzt werden.
- (4) Die Anlagen dürfen nur mit geeignetem Sportschuhwerk betreten werden. Straßen-, Wander-, Fußballschuhe usw. sind nicht gestattet.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur für trainingsbedingten persönlichen Bedarf nur auf den Verkehrsflächen verzehrt werden, nicht auf den Sportanlagen. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Gruppen ist nicht gestattet.

§ 6 Nutzung der Fußballplätze

- (1) Der „Sportplatz für alle“ (Rasenplatz, siehe § 1 Nr. 4) kann außerhalb der Zeiten, die für die Nutzung durch Jedermann/Jederfrau vorgesehen sind, als Bambini-Platz für die unteren Fußball-Jugendmannschaften für Training und Spiele genutzt werden. Er ist nach dem Training durch die Übungsleiter*innen stets wieder in den Zustand des „Sportplatzes für alle“ zurückzusetzen, was den Aufbau von Übungsgeräten betrifft. Das bedeutet, dass mit Ausnahme der beiden Toren, die standardmäßig auf diesem Platz als „Sportplatz für alle“ stehen, Hütchen, Deckel, Eckfahnenstangen, Fußballtore und andere Sportgeräte zu entfernen sind. Mit Kreide auf den Rasen aufgebraachte Markierungen müssen nicht entfernt werden.
- (2) Die Fußballplätze sind grundsätzlich pfleglich zu behandeln. Das gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb.
- (3) Die Plätze dürfen nur mit dafür vorgesehenem Sportschuhwerk betreten werden. Ein Betreten der Rasenplätze und insbesondere des Kunstrasenplatzes mit Straßenschuhen und ähnlichem ist nicht gestattet. Die nutzenden Vereine, insbesondere ihre Verantwortlichen (Funktionär*innen, Übungsleiter*innen usw.) sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Regeln.
- (4) Abs. 3 gilt insbesondere im Spielbetrieb auch gegenüber Zuschauer*innen sowie den Mitgliedern und Zugehörigen der Gastmannschaften.
- (5) Die Plätze sind nur für den Sportbetrieb (Training und Wettkampfspiele) zu nutzen. Feiern und sonstige Veranstaltungen (Feiern, Partys, Zusammenkünfte aller Art, usw.) sind nicht gestattet. Der Gemeindevorstand ist nicht ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.
- (6) Die Plätze dürfen nur nach den Vorgaben des Personals der Gemeinde genutzt werden. Gesperrte Plätze dürfen nicht genutzt werden. Die Mitarbeiter*innen der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, Plätze zur Schonung und zur Vermeidung von Übernutzungen oder aus Witterungsgründen zu sperren.
- (7) Pflegerische Tätigkeiten durch Firmen und/oder Mitarbeiter*innen der Gemeinde sollen grundsätzlich montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt werden, um den Trainings- und Spielbetrieb dadurch nicht zu beeinträchtigen. Darüberhinausgehende Arbeiten (z. B. Tiefenreinigung des Kunstrasenplatzes), die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, werden von den Mitarbeiter*innen der Gemeinde rechtzeitig mit den Vereinen abgestimmt.
- (8) Alle Gegenstände des Trainings bzw. der Spiele (z.B. Hütchen, Eckfahne und andere Gegenstände) sind von den Fußballplätzen nach Trainingsende wieder zu entfernen und an den für sie vorgesehenen Platz zu räumen. Tore sind nach dem Training bzw. den Spielen durch die Mannschaft auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Das Abstellen von Toren auf anderen Flächen oder das Stehenlassen auf den Plätzen ist nicht gestattet.
- (9) Besondere Regeln für den A-Platz:
Der A-Platz ist ein hochwertiger Rasenplatz. Seine Pflege unterliegt besonderen Erfordernissen und die Nutzung ist besonderen Regeln unterworfen. Der Platz darf grundsätzlich an jedem Tag, an dem er für Trainings- oder Spielbetrieb freigegeben ist, nur von einer Mannschaft genutzt werden. Das Training oder Spiele oder eine Mischung daraus von mehreren Mannschaften hintereinander, also eine Mehrfachnutzung pro Tag, ist nicht gestattet. Die Verantwortlichen des Vereins SV Kaufungen 07 haben eine entsprechende Einteilung vorzunehmen und die Einhaltung zu gewährleisten. Der Platz ist an

jedem Montag zur Erholung und Regeneration des Rasens für jeglichen Trainings- und Spielbetrieb gesperrt. Der Gemeindevorstand ist nicht ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Die Nutzung des A-Platzes für ein Turnier an einem oder zwei aufeinanderfolgenden Tagen muss beim Gemeindevorstand angemeldet und von ihm genehmigt werden. Der Gemeindevorstand bedient sich bei seiner Entscheidung der Beratung durch die Fachfirmen. Die Anmeldung durch den Verein erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verein eine Genehmigung für seine Entscheidung über die Austragung des Turniers benötigt. Nachträgliche Genehmigungen bereits geplanter oder gar ausgeschriebener und/oder veröffentlichter Turniere sind nicht vorgesehen. Im Zweifel kann der Gemeindevorstand den zuständigen Ausschuss Jugend-Sport-Soziales-Kultur der Gemeindevertretung hinzuziehen. Der Ausschuss wird ermächtigt, in solchen Fällen abschließend zu entscheiden. Das leitende Kriterium für den Ausschuss muss dabei bei der Erhalt und die Nichtbeschädigung der gemeindlichen Anlagen sein.

(10) Besondere Regeln für den B-Platz und den Kunstrasenplatz:

Das Training der unteren Herren- und Damenmannschaften (nach der ersten Mannschaft) und das Training und die Spiele der Alten-Herren- und Alten-Damenmannschaften sowie das Training und die Spiele der Jugendmannschaften sollen in der Regel auf dem B-Platz und auf dem Kunstrasenplatz stattfinden.

Sofern Turniere auf einem dieser beiden Plätze oder beiden Plätzen stattfinden sollen, sind Genehmigungen durch den Gemeindevorstand nicht erforderlich. Es genügt die Anzeige des Vorhabens beim Gemeindevorstand.

§ 7 Nutzung der Leichtathletikanlagen

- (1) Die leichtathletischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur für die vorgesehenen Zwecke benutzt werden. Sie dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Sportschuhwerk betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen aller Art, Stollenschuhen usw. ist nicht gestattet.
- (2) Die Anlagen sind nach der Benutzung (Training oder Wettkampf) sauber und ordnungsgemäß zu verlassen. Zusätzlich aufgebaute Gegenstände sind zu entfernen und in/auf den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten/Plätzen zu lagern oder wieder mitzunehmen. Eventuell abgedeckte Anlagen (z.B. Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage, Hochsprunganlage usw.) sind wieder ordnungsgemäß abzudecken.
- (3) Speerwurf darf nur unter ständiger Aufsicht der Übungsleiter*innen durchgeführt werden. Die Übungsleiter*innen sorgen dafür, dass keine Personen sich auf den Anlagen befinden, die durch den Speer eventuell verletzt werden können. Die Verantwortung liegt bei den sporttreibenden Vereinen.
- (4) Zuschauer*innen dürfen die leichtathletischen Anlagen nicht betreten. Bei Training und Wettkämpfen gewährleisten die Verantwortlichen der Vereine die Einhaltung dieser Regeln.

§ 8 Nutzung des Umkleidehauses und der Nebenräume

- (1) Das Umkleidehaus und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur für die dafür vorgesehenen Zwecke zu benutzen.
- (2) Sportschuhe sind vor dem Betreten zu säubern. Die dafür vorgesehene Reinigungsanlage kann genutzt werden.

- (3) Der Verzehr von Speisen im Umkleidehaus ist nicht gestattet. Getränke dürfen nach dem Wettkampf beziehungsweise Fußballspiel eingenommen werden, sofern dies dem Durstlöschen dient. Feiern in den Umkleideräumen sind nicht gestattet.
- (4) Die Vereine können in den Lagerräumen, sofern diese dafür ausgelegt und geeignet sind, Waschmaschine zum Waschen von Sportkleidung aufstellen. Dies ist dem Gemeindevorstand anzumelden und von ihm zu genehmigen. Eventuelle Auflagen des Gemeindevorstandes sind einzuhalten.
- (5) Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde Kaufungen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Nutzer*innen.

§ 9 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Beim Übungs- und Wettkampfbetrieb muss ein/e Verantwortliche/r anwesend sein. Er/Sie hat für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen.
- (2) Der/die Verantwortliche hat die genutzten Anlagen sowie die gemeindlichen Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen sofort, spätestens am nächsten Werktag, dem Gemeindevorstand gemeldet werden. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte oder sonstige Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) In einem Protokollbuch ist durch den/die Verantwortliche/n der Beginn und das Ende des Trainings/des Wettkampfs bzw. Fußballspiels zu vermerken. Mängel, die an der Sportstätte, den Gebäuden oder Sportgeräten u. a. festgestellt werden, bzw. während des Trainings, Spiels oder Wettkampfs auftreten, sind zu protokollieren.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Gelände des Sportparks Lossetalstadion nur auf den Aufstellflächen für Zuschauer/innen und auf der Tribüne gestattet. Diese sind in der Anlage zu dieser Stadionordnung gekennzeichnet. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Plätzen und Wettkampfanlagen ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Nach den Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Fußballspielen sind Flaschen und Müll aller Art zu entfernen. Die Plätze und ihre Umgebung sind sauber zu verlassen. Nach Wettkämpfen oder Fußballspielen sind auch die Zuschauerbereiche durch die Vereine zu säubern und Müll zu entsorgen.
- (6) Nach Wettkämpfen, Fußballspielen und nach Trainingsende sind alle Türen und Tore ordnungsgemäß zu schließen bzw. zu verschließen. Beleuchtungsanlagen, die ausgeschaltet werden müssen, sind auszuschalten. Dies gilt insbesondere für das Flutlicht. Es gilt nicht für Beleuchtungsanlagen mit Bewegungsmelder oder automatisch gesteuerte Beleuchtungsanlagen.
- (7) Beschallungsanlage: Sofern durch die Vereine bei Training oder Wettkämpfen oder Fußballspielen die Beschallungsanlage genutzt wird, darf dies nur durch Personen erfolgen, die in die Benutzung durch das Personal der Gemeinde vorher eingewiesen wurden. Die Vereine können mehrere Personen dem Gemeindevorstand benennen, die durch das Personal der Gemeinde eingewiesen werden. Dies ist mit Name und Anschrift schriftlich vom Gemeindevorstand zu dokumentieren. Diese Personen erhalten durch den Gemeindevorstand auch die Zugangsmöglichkeiten (z. B. Schlüssel zum Technikschränk). Es gilt § 3 Abs. 3.

- (8) Das Rauchen im Sportpark ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Diese Bereiche werden durch Beschilderungen ausgewiesen und werden durch den Gemeindevorstand mit fest installierten Aschenbechern ausgerüstet. Die Vereine tragen vor Beginn von Wettkämpfen bzw. Fußballspielen die Verantwortung, dass die vorgesehenen Aschenbecher vorhanden sind. Sollten Aschenbecher ausnahmsweise fehlen, sind die Vereine verpflichtet, einen vorübergehenden Ersatz zur Verfügung zu stellen (z. B. Eimer mit Sand). Das Entsorgen der Reste aufgerauchter Zigaretten auf dem Fußboden oder den Rasenplätzen, den leichtathletischen Anlagen oder dem Kunstrasenplatz ist untersagt. Die Vereine gewährleisten, dass auch Zuschauer*innen bei Spielen bzw. Wettkämpfen dies einhalten.
- (9) Der Verkauf bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken insbesondere alkoholischer Getränke durch die Vereine erfolgt in deren alleiniger Verantwortung. Vorgeschriebene Hygiene-, Jugendschutz- und sonstige Gesetze haben Sie dabei zu beachten.
- (10) Der Gemeindevorstand kann den Sportpark ganz oder teilweise für die Nutzung aus Witterungsgründen (Schnee, Eisglätte, Hochwasser, Sturm, Astwurfgefahr, u.ä.) oder aufgrund sonstiger Gefahren sperren. Der Winterdienst im gesamten Bereich des Sportparks wird, sofern möglich und notwendig, durch den Gemeindevorstand veranlasst und organisiert. Die Durchführung von Winterdienstmaßnahmen auf den Sportanlagen durch die Vereine oder von ihnen beauftragte Personen oder Firmen, durch Sportgruppen, Mannschaften oder sonstige Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Stadionwerbung

- (1) Das Anbringen von Werbung (Stadionwerbung) ist den Kaufunger Sportvereinen (Vereinssitz in Kaufungen) möglich. Die Erlaubnis ist beim Gemeindevorstand zu beantragen, der für die Genehmigung zuständig ist. Der Gemeindevorstand schließt mit dem Verein einen entsprechenden Vertrag hierüber. Bestehende Verträge können fortgelten.
- (2) Werbung darf nur an folgenden Flächen angebracht werden:
 - a. An den Barrieren in der Ostkurve und der Westkurve des A-Platzes, die den Wettkampfbereich vom Zuschauerbereich trennen
 - b. An den Barrieren der Ostseite und der Westseite des Kunstrasenplatzes
 - c. An dem Geländer auf der Stützmauer südlich der Weitsprunganlage.
- (3) Diese Bereiche sind auch in der Anlage gekennzeichnet.
- (4) Werbung für alkoholische Getränke jeder Art ist unzulässig.
- (5) Die Werbeschilder beziehungsweise Banner müssen die vom Gemeindevorstand vorgegebene Größe aufweisen. Sie werden durch die Mitarbeiter*innen der Gemeinde an den Barrieren angebracht. Das Selbstanbringen durch die Vereine ist unzulässig. Unautorisiert angebrachte Werbung wird durch die Mitarbeiter*innen der Gemeinde ohne Mitteilungen an die Vereine abgenommen.
- (6) Für das Anbringen der Werbung sind die vom Hersteller des Barrierensystems vorgesehenen Halterungen zu verwenden.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Gemeindevorstand übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen bzw. denen der von ihm beauftragten Mitarbeiter*innen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

- (2) Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Stadionordnung sind die Verantwortlichen der Vereine, die dies mit ihren Übungsleiter*innen organisieren und diese einweisen.
- (3) Sofern Sportler*innen, Sportgruppen oder Mannschaften wiederholt gegen die Einhaltung dieser Stadionordnung verstoßen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, diese ganz oder zeitweise vom Trainings- und Spielbetrieb auf den gemeindlichen Plätzen auszuschließen.

§ 12 Haftung

- (1) Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen, der Gebäude, Verkehrswege, Infrastrukturanlagen und sonstigen Bereichen haften die Veranstalter*innen bzw. Nutzer*innen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft.
- (3) Der Nutzer*innen der Anlagen und Geräte sind für deren ordnungsgemäße Behandlung verantwortlich. Für Beschädigungen haften die Nutzer*innen. Sie haben gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- (4) Die Gemeinde Kaufungen behält sich die Ersatzvornahme vor, wenn die Nutzer*innen die geschuldeten Leistungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. nicht erbringen. Die Kosten hierfür tragen die Nutzer*innen.

§ 13 Versicherung

- (1) Die nutzenden Vereine haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen des Gemeindevorstandes haben die Nutzer*innen die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, 28.07.2022

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister